

Konten für Flüchtlinge

In der Vergangenheit war es für Flüchtlinge nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes oft nicht möglich ein Konto zu eröffnen, wenn sie über keine Ausweisersatzpapiere, sondern lediglich über Duldungen verfügten.

Aus diesem Grund verfügen zurzeit ca. 1.200 Flüchtlingshaushalte über kein Girokonto. In Folge dessen müssen die Leistungen für diese Haushalte in Form von Scheckzahlungen zum Monatsanfang erfolgen.

Zwischenzeitlich hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Voraussetzungen für die Kontoeröffnung für Flüchtlinge erleichtert. Ausreichend für die Kontoeröffnung sind gültige Meldebescheinigungen der hiesigen Ausländerbehörden, die mit einem Lichtbild versehen sind.

Das Sozialamt der Stadt Münster und die Sparkasse Münsterland Ost sind bereits seit Anfang Dezember in Verhandlungen, damit die neu zu gewiesenen Flüchtlinge möglichst zeitnah nach ihrer Ankunft in Münster ein Konto erhalten.

Gleichzeitig sollen die Flüchtlinge, die bereits seit längerem in Münster leben ebenfalls ein Konto erhalten.

Im Rahmen dieses Verfahren sollen die Flüchtlinge ein sog. Basiskonto erhalten, dass es ihnen ermöglicht mit der Geldkarte am Geldautomaten Geld abzuholen.

Die Leistungen werden dann vom Sozialamt auf das Konto überwiesen, so dass die Auszahlung der Leistung per Scheck entfallen wird.

Die Sparkasse Münsterland Ost legt hierfür ein inhaltliches Konzept bis ca. Mitte Februar 2016 zur weiteren Abstimmung und Umsetzung des Verfahrens vor.